

Anlage zu TOP 13

Hinweis: Im Rahmen der Prüfung und Beurkundung des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages können sich redaktionelle Änderungen ergeben. Sofern zum Beurkundungszeitpunkt gesetzlich zulässig, sind ergänzend virtuelle Gremiensitzungen und Beschlussverfahren vorgesehen.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Tourismus Agentur Nordsee GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Tourismus Agentur Nordsee GmbH (im Folgenden: „TANO“ oder „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Erhöhung der Wertschöpfung durch Tourismus, die Förderung eines positiven Images der Nordsee Niedersachsen sowie der Seestadt Bremerhaven, die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades sowie die Verbesserung der Wirkung der im Tourismus eingesetzten finanziellen Mittel.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Koordination und Vernetzung von touristischen Aktivitäten, die touristische Entwicklung der Regionen niedersächsische Nordsee und der Seestadt Bremerhaven sowie die Durchführung internationaler und nationaler Marketingkampagnen und -aktivitäten gemeinsam mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen und privaten Leistungsanbietern unter der Tourismusmarke der niedersächsischen Nordsee.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR.
- (2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:
 - a) Landkreis Ammerland mit einem Anteil von 8.003 EUR (8,0 %)
 - b) Landkreis Aurich mit einem Anteil von 18.610 EUR (18,6 %)
 - c) Landkreis Cuxhaven mit einem Anteil von 13.916 EUR (13,9 %)

- d) Landkreis Friesland mit einem Anteil von 10.811 EUR (10,8 %)
 - e) Landkreis Leer mit einem Anteil von 10.288 EUR (10,3 %)
 - f) Landkreis Wesermarsch mit einem Anteil von 6.860 EUR (6,9 %)
 - g) Landkreis Wittmund mit einem Anteil von 11.418 EUR (11,4 %)
 - h) kreisfreie Stadt Emden einem Anteil von 5.651 EUR (5,7 %)
 - i) kreisfreie Stadt Wilhelmshaven mit einem Anteil von 6.902 EUR (6,9 %)
 - j) Seestadt Bremerhaven mit einem Anteil von 7.542 EUR (7,5 %)
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
 - (4) Es besteht für die beteiligten Kommunen als Gesellschafter keine laufende Nachschusspflicht nach § 137 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
 - (5) Die Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Selbiges gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Jahr 2022.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) die Gesellschafterversammlung,
- (3) der Aufsichtsrat,
- (4) der Beirat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- (3) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, obliegen dem Aufsichtsrat.
- (4) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Eine wiederholte Anstellung mit einer Dauer von fünf Jahren ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft.
- (7) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Auf die Zustimmungsvorbehalte gemäß §§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 13 Abs. 5 und Abs. 6 wird verwiesen.
- (8) Weiteres ergibt sich aus der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (9) Für die Befreiung der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, grundsätzlich mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten.
- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich aus je einem Vertreter der Gesellschafter und dem Vorsitzenden des Beirates zusammen.
- (2) Die Gesellschafter benennen jeweils einen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertreter. Die Entsendung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die 10 Aufsichtsratsmitglieder der Vertreter der Gesellschafter werden auf jeweils fünf Jahre in den Aufsichtsrat entsendet, höchstens aber bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Mit dem Ablauf der Wahlperiode endet die Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes automatisch.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates ist ein geborenes Aufsichtsratsmitglied. Er hat ein Antrags- bzw. ein Rede- und Anhörungsrecht. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel viermal im Kalenderjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem Auftrage von einem Mitglied der Geschäftsführung, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Sitzung relevanten Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Sitzungstermin einberufen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Unterlagen 14 Tage vor Sitzungstermin versandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates können - soweit jeweils gesetzlich zulässig - auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Videokonferenz, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (9) In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates Entscheidungen nach § 11 Abs. 7 treffen.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge,
 - b) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und/oder Tätigkeitsgebiete,
 - d) der Vorschlag über die Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen,
 - e) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Empfehlung für eine Geschäftsführerordnung oder eine Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung,
 - g) Empfehlung zum Erlass einer Beiratsordnung,
 - h) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Wahl der Mitglieder eines Beirates.
- (2) Die Befugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:
- a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b) sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
 - c) der Abschluss, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - d) sämtliche Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Grenze übersteigen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird;
 - f) nachfolgende Geschäfte, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
 - aa) Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - bb) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
 - g) Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen;

- h) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - i) Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - j) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
 - l) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie mit deren Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - m) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Unternehmen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Geschäftsführung persönlich beteiligt sind, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
 - (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (6) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

- (7) In dringenden Ausnahmefällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, Entscheidungen treffen. Die Unterrichtung des Aufsichtsrates hierüber ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet folgende zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung:

- a) den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten des Gesellschafters oder dessen Vertreter und
- b) einen durch den jeweiligen Gesellschafter zu bestimmenden Vertreter.

§ 138 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
- b) Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- c) Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- f) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- h) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;
- i) Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Weiterhin bedürfen die nach § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Punkte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung beruft die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen oder abweichender Regelungen in diesem Vertrag stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (Einstimmigkeit):
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder
 - c) Änderungen des Unternehmenszwecks
 - d) Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele
 - e) wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens
 - f) wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 2% oder mehr, Umwandlung der Rechtsform

- g) Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - h) Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen
 - i) Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter sowie Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - j) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung
 - k) Verfügung über Vermögen - hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind
 - l) den Kredit- und Bürgschaftsrahmen
- (6) Zu folgenden Maßnahmen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - b) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers
 - d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nebst der Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
 - e) Bestellung und Bestätigung der Mitglieder des Beirates sowie die Geschäftsordnung für den Beirat
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können - soweit jeweils gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.

§ 14 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sowie, auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat bei touristischen Themen und Maßnahmen. Die Themenbereiche ergeben sich aus dem Gegenstand des Unternehmens. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse zu.
- (3) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Bereich der Tourismusorganisationen zwei Vertreter oder Vertreterinnen
 - b) aus dem Bereich der Verbände je einen Vertreter oder eine Vertreterin
 - aa) der DEHOGA-Kreisverbände im Gesellschaftsgebiet
 - bb) der beiden Landschaften im Gesellschaftsgebiet
 - c) aus dem Bereich der Leistungsanbieter je einen Vertreter oder eine Vertreterin aus den Bereichen
 - aa) Hotellerie
 - bb) Private Unterkunftsvermieter
 - cc) Gastronomie
 - dd) Freizeit/Attraktion
 - ee) Kultur
 - ff) Verkehr/Mobilität
 - gg) Landwirtschaft
 - hh) Naturschutz
 - ii) Einzelhandel
 - d) aus dem Bereich der Kammern einen Vertreter oder eine Vertreterin der Industrie- und Handelskammern im Gesellschaftsgebiet
 - e) aus dem Bereich der Wissenschaft einen Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschulen im Gesellschaftsgebiet
- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gewählt und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf bis zu 5 Jahre.
- (5) Der Beirat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende wird in den Aufsichtsrat berufen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt höchstpersönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes Beiratsmitglied nur durch ein anderes Mitglied, das eine schriftliche Vollmacht vorweist, vertreten lassen.

- (7) Der Vorsitzende des Beirats beruft dieses Gremium ein, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist zur Einberufung verpflichtet, falls ein Mitglied des Beirats oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft es verlangt. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung.
- (8) Beschlüsse des Beirats können - soweit jeweils gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Beiratssitzung insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (10) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (11) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (12) Über die in jeder Beiratssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie Inhalt und Ergebnis der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (13) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Barauslagen keine besondere Vergütung.
- (14) Die Bestimmungen des Aktienrechts finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 15 Übernahme von Verlusten

Die beteiligten Kommunen als Gesellschafter sind nicht zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über das Prüfungsverfahren bei Eigenbetrieben nach § 30 i.V.m. § 32 EigBetrVO zu prüfen. Sofern die Jahresabschlussprüfung auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist, haben die Gesellschafter die Befugnis, die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben.
- (2) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung vorbehaltlich seiner Zustimmung individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen

Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB soll kein Gebrauch gemacht werden.

- (3) Den für die Kommunen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes - HGrG - vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (7) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit den Jahresabschlüssen der beteiligten Kommunen zum konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§17 Prüfungsrechte

- (1) Dem Land Niedersachsen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere

Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit Zustimmung aller Gesellschafter (Einstimmigkeit).
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter entsprechend ihren Kapitalanteilen das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft mit der Maßgabe, dass diejenigen Rücklagen, die aufgrund von Sacheinbringungen einzelner Gesellschafter im Zuge der Gründung der Gesellschaft gebildet worden sind, vorab an diese Gesellschafter zu verteilen sind. Die übrigen Rücklagen sind entsprechend dem Verhältnis der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft geleisteten Zuschüsse zueinander zu verteilen.

§ 20 Liquidation

- (1) Ein Liquidationsüberschuss wird entsprechend dem Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile verteilt.
- (2) Sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person benennt, ist/sind Liquidator(en) der/die bzw. einer der Geschäftsführer. Der Liquidator ist gemäß den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes zur Vertretung der Gesellschaft verpflichtet.
- (3) Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, der Anmeldung, der Eintragung und der Bekanntmachung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000,- EUR.

§ 23 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Wilhelmshaven.

§ 26 Gleichstellung

Die Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) ist sinngemäß anzuwenden.